

Bauverwaltung
Hauptstrasse 86
Postfach 176
2575 Täuffelen
☎ 032/396 06 36
Fax 032/396 06 33
bauverwaltung@taeuffelen.ch
www.taeuffelen.ch

 **Einwohnergemeinde
Täuffelen – Gerolfingen**

Sachbearbeiterin: Nicole Hügli

Täuffelen, 3. April 2009/nh

Bootshafenreglement / Verordnung 2008



REGLEMENT	3
A Allgemeine Bestimmungen	3
B Ausführungsbestimmungen	3
C Fälligkeiten.....	5
D Kündigung	6
E Haftung.....	6
F Schlussbestimmungen	7
Anhang I: Gebührenrahmen	9
VERORDNUNG	10
A Allgemeine Bestimmungen.....	10
B Ordnung und Unterhalt	12
C Schlussbestimmungen.....	14

Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mitgemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.

REGLEMENT

A Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Vermietung der gemeindeeigenen Bootsplätze sowie Surfbrettplätze. Es bildet zusammen mit der Verordnung die Grundlage für die Mietverträge.
- Grundsatz** **Art. 2** Der Bootshafen muss finanziell selbst tragend sein. Innerhalb der Gemeinderechnung wird für den Bootshafen ein separater Rechnungskreis (Spezialfinanzierung) geführt.
- Zuständigkeit** **Art. 3** ¹ Die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter. Die Überwachung der Anlagen obliegt der Bootshafenkommission. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.
- ² Über bauliche Massnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission.
- ³ Über Ausnahmen und Streitfälle, welche im vorliegenden Reglement oder in den ergänzenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission oder des zuständigen Ressortvorstehers.

B Ausführungsbestimmungen

- Zuteilung der Bootsplätze** **Art. 4** ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Der Sachbearbeiter führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach den Kriterien gemäss Verordnung, Art. 1.
- ² Die Vermietung eines Nassplatzes erfolgt ausschliesslich an natürliche Personen. Einzige Ausnahme: Fischerverein Täuffelen.
- Vermietung** **Art. 5** ¹ Der Mieter eines Bootsplatzes muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises und Eigentümer des Schiffes sein; das Schiff muss auf den Namen des Mieters eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein. Bei Schiffen, für welche kein

Schiffsführerausweis erforderlich ist, muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Schiff selber fahren und bedienen kann sowie regelmässig selber benutzt.

² Der Mieter hat sich beim Kauf oder Übernahme eines Schiffes nach dem zur Verfügung stehenden Platz zu richten. Massgebend ist das jeweilige Lichtmass. Die Platzzuteilung erfolgt vorerst nur provisorisch. Der Mietvertrag wird erst definitiv, wenn

- die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind
- die Ordnungsvorschriften der Verordnung entsprechen.

³ Bei einem Schiffs- oder Kontrollschildwechsel ist der Gemeindeverwaltung Täuffelen innert 30 Tagen nach Ausstellung unaufgefordert eine Kopie des neuen Schiffsausweises zuzustellen.

Miete, Untermiete, Abtausch

Art. 6 ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.

² Die Untervermietung des Bootsplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist der Sachbearbeiter mit dem zuständigen Ressortvorsteher berechtigt, dem Mieter auf die nächste Saison einen anderen für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen. Dies kann allenfalls durch einen Abtausch von Plätzen erfolgen.

Mietzins

Art. 7 ¹ Der jährliche Mietzins richtet sich nach der Grösse und Art des Bootsplatzes.

² Der Mietzinsrahmen der einzelnen Plätze wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers sowie des Sachbearbeiters festgelegt.

³ Mehrlängen werden zusätzlich pro m² in Rechnung gestellt.

⁴ Im Mietzins gemäss Anhang I sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Diese Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil der Mietzinsrechnung dar.

⁵ Der Mietzins für auswärtige Mitglieder des Fischervereins sowie auswärtige Mieter von Trockenplätzen wird auf 150 % des Basismietzinses festgelegt.

⁶ Mietzinserhöhungen sind bis Ende November durch die Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.

Mietvertrag

Art. 8 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages kann von beiden Parteien nur auf Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. September erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, ausser im Vertrag ist etwas anderes vermerkt.

² Wird dem Mieter eines Trockenplatzes ausserhalb der Kündigungsfrist ein Nassplatz angeboten und übernimmt er diesen, wird der Mietvertrag für den Trockenplatz mit Abschluss des Mietvertrages für den Nassplatz aufgelöst. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung des bereits bezahlten Mietzinses für den Trockenplatz mit dem Mietzins Nassplatz.

Bootsplatz

Art. 9 Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn ab 01. Mai während 12 Monaten sein Schiff nicht auf dem Bootsplatz eingewassert wurde.

Verkauf des Bootes

Art. 10 Beim Verkauf des Schiffes hat der Käufer keinen Anspruch auf Übernahme des Bootsplatzes.

C Fälligkeiten

Fälligkeit

Art. 11 ¹ Der Mietzins wird jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Täuffelen zum Voraus für das ganze Jahr zu überweisen.

² Bei Mietbeginn vor dem 31.07. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Mietbeginn nach dem 01.08. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Ausnahme: Art. 8, Abs. 2.

Art. 12 Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit eingeschriebenem Brief gemahnt und eine neue Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt.

Art. 13 Ist der Mietzins 10 Tage nach der angesetzten Mahnfrist gemäss Art. 12 nicht bezahlt, gilt der Mietvertrag als aufgelöst. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Boot wird nach Ablauf der erwähnten Frist auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt. Der Mietzins bleibt geschuldet.

D Kündigung

Kündigung

Art. 14¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres.

² In folgenden Fällen kann seitens der Vermieterin eine fristlose Kündigung erfolgen:

- Bei Nichtbezahlung des Mietzinses sowie der Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch gemäss Art.11
- bei nachgewiesener unbewilligter Untervermietung
- bei nicht bewilligtem Abtausch
- bei mutwilligen oder selbst verursachten, nicht gemeldeten Beschädigungen von Booten Dritter und Hafeneinrichtungen (Fahrerflucht)
- wenn dem vorliegenden Reglement sowie den ergänzenden Bestimmungen von Art. 18 keine Folge geleistet wird.

³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

E Haftung

Sorgfaltspflicht Haftung

Art. 15¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafeneinrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden.

² Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Booten oder in der Hafenanlage nicht haftbar gemacht werden.

F Schlussbestimmungen

- Allgemeine Bestimmungen** **Art. 16** ¹ Über Ausnahmen und Streitfälle beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission oder des zuständigen Ressortvorstehers.
- Rechtspflege** **Art. 17** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.
- ³ Die einschlägige und künftige Gesetzgebung betreffend Schifffahrt, Wassernutzung, Wasserpolizei, Gewässerschutz, etc. bleibt vorbehalten.
- Widerhandlungen** **Art. 18** ¹ Wiederhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Übergangsbestimmungen** **Art. 19** ¹ Frühere Vorschriften und Regelungen, insbesondere die Hafenanordnung vom 23.11.1998, die internen Richtlinien vom 16.12.1998 sowie die Praxis Boko vom 19.02.2001 werden aufgehoben und durch das vorliegende Reglement mit Verordnung ersetzt.
- ² Durch Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse um einen Bootsplatz aufgehoben und neu nach dem Reglement abgeschlossen. Das Reglement mit Verordnung bildet die Grundlage für die Mietverträge.
- Ausführungsbestimmungen** **Art. 20** Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement insbesondere über
- die Zuteilungskriterien für die Bootsplätze
 - die Zuständigkeiten
 - die Ordnung im Hafen
 - die Gästeplätze und den Serviceplatz
 - die Überwinterung
- Inkrafttreten** **Art. 21** ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement mit dem Anhang I am 03. Dezember 2007 beschlossen.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Der Bauverwalter:

Ernst Bichsel

Stephan Mathys

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen,

Der Gemeindegemeinschafter:

Reto Wyss

Anhang I: Gebührenrahmen

Bootsplatzmieten pro Saison/resp. Jahr	Breite/Länge vorhandene Bootsplätze	Rahmen
Nassplätze	2.20 m x 6.00 m 2.20 m x 7.00 m 2.50 m x 6.00 m 2.50 m x 6.50 m 2.50 m x 7.00 m 2.80 m x 7.00 m 3.00 m x 6.50 m 3.00 m x 7.00 m 3.00 m x 8.00 m 3.00 m x 9.00 m 3.10 m x 8.00 m 3.40 m x 8.00 m 3.40 m x 9.00 m 3.60 m x 8.00 m	Fr. 25.00 – 30.00 pro m2
Mehrlänge		Fr. 25.00 – 30.00 pro m2
Trockenplätze	--	Fr. 150.00 – 200 pro Platz
Surfbrettplätze Kautions einmalig	--	Fr. 30.00 – 50.00 pro Platz 150.00
Überwinterungsplatz	--	Fr. 70.00 – 100.00 pro Platz
Einmalige Einschreibgebühr Warteliste pro Platzbreite		Fr. 10.00 - 20.00
Zusätzliche Gebühr bei notwendiger Rechnungsstellung für Einschreibgebühr		Fr. 7.50 inkl. Porto

VERORDNUNG

A Allgemeine Bestimmungen

Warteliste Zuteilung der Boots- plätze

Art. 1¹ Die Verwaltung führt pro Platzbreite und Platzart eine Warteliste. Der Eintrag ist ab dem 16. Altersjahr möglich. Der Eintrag in die Warteliste erfolgt mittels Anmeldeformular nach Eingangsdatum auf der Gemeindeverwaltung. Für jeden Eintrag ist pro Platzbreite eine einmalige Einschreibegebühr gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erfolgt kein Eintrag in die Warteliste.

² Wer zuoberst auf der Warteliste steht, wird schriftlich angefragt. Bei der ersten Anfrage besteht die Möglichkeit, einen maximalen Aufschub von einem Jahr zu verlangen. Wenn die zweite Anfrage abgelehnt wird, erfolgt die Streichung des Namens von der entsprechenden Liste.

Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

³ Nassplätze

Ausschliesslich an natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Heimatschein deponiert oder C-Ausweis). Dem Fischerverein stehen fünf Nassplätze zur freien vereinsinternen Zuteilung zur Verfügung (Auswärtige mit Prozentzuschlag).

⁴ Trockenplätze

1. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen.
2. Auswärtige befristet für 1 Jahr, sofern keine Ortsansässigen auf der Warteliste stehen. Mit Verlängerungsmöglichkeit sofern per 31.08. keine Ortsansässigen auf der Warteliste vermerkt sind.

⁵ Surfbrettplätze:

an alle Interessierten soweit Plätze vorhanden sind.

⁶ Im gleichen Haushalt lebende Personen haben nur auf *einen* Nass- oder Trockenplatz Anspruch.

Zuständigkeiten

Art. 2¹ Der Sachbearbeiter ist für die administrativen Belange des Hafens zuständig. Er überwacht und koordiniert die periodisch anfallenden Arbeiten.

² Die Werkhofmitarbeiter sind zuständig für

- Unterhaltsarbeiten an der Hafenanlage, der Bootsslipanlage, der Nass- sowie Trockenplätze und Bearbeitung des Schwemmholzes gemäss Stellenbeschrieb.
- Aufnahme der BE-Nummern auf dem Überwinterungsplatz (Park-

platz) bis Ende Februar.

- Unterhalt Surfbrettständer
- weitere Arbeiten nach Anweisung Sachbearbeiter.

³ Die Bootshafenkommission ist zuständig für

- Laufende Kontrolle der Bootsnummern Nass- und Trockenplätze.
- periodische Kontrolle der Palisadenwand bei NP 1 sowie der Hafenummauer und der Schwimmstege.
- Kontrolle des Hafenbeckens, insbesondere der Verschlammung und Versandung sowie des Pflanzenbewuchses in der Vegetationszeit.

⁴ Der Sicherheitsdienst bdg führt bei Bedarf ortspolizeiliche Kontrollen im Auftrag zum Schutz von privatem und öffentlichem Eigentum, öffentliche Sicherheit und Ordnung durch. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Miete, Untermiete, Abtausch

Art. 3 ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das gemeldete Schiff stationiert werden.

² Die Untervermietung oder Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist grundsätzlich untersagt. In folgenden begründeten Fällen kann der Bootsplatz mit schriftlicher Zustimmung des Sachbearbeiters für höchstens 1 Saison an einen Dritten abgetreten werden:

- längere Krankheit/Unfall
- Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten

Der Sachbearbeiter kann jederzeit die entsprechenden Ausweise zur Einsichtnahme einverlangen.

³ Das Abtauschen von Bootsplätzen zwischen zwei Mietern ist mit Ausnahme von Art. 6 des Bootshafenreglementes ausdrücklich untersagt.

Art. 4 Ein Verstoß gegen Art. 3 hat die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge.

Mietzinserhöhung

Art. 5 ¹ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Täuffelen innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis 31.08. mittels eingeschriebenem Brief durch die Vermieterin mitgeteilt. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 01.01. des folgenden Jahres der neue Mietzins.

² Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.

Verkauf des Bootes

Art. 6 Beim Verkauf des Bootes hat der *Käufer keinen* Anspruch auf den Bootsplatz.

Art. 7 ¹ Es besteht kein Anrecht auf eine andere Platzgrösse als die gemietete, wenn durch den Kauf eines anderen Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen neuen Bootsplatz bewerben und sich auf der entsprechenden Warteliste neu eintragen lassen.

² Passt das vom Mieter neu beschaffte Schiff nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinngemässer Anwendung von Art. 5, Abs. 2 des Reglementes, wobei der Mieter der Gemeinde bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietvertrag schuldet.

³ Der Sachbearbeiter kann in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher die Zuteilung der Bootsplätze jederzeit ändern. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite des Bootes entsprechen.

⁴ Ist das stationierte Boot deutlich schmaler als der gemietete Nassplatz, wird dem Mieter auf die nächste Saison ein entsprechend kleinerer Platz zugewiesen, es sei denn der Mieter kann glaubwürdig belegen innerhalb der nächsten zwei Jahre ein grösseres Boot anzuschaffen.

Auflösung des Vertrages

Art. 8 ¹ Bei Wegzug aus Täuffelen-Gerolfingen erlischt der Mietvertrag für den Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres automatisch.

² Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten, die Kinder und Grosskinder überschrieben werden jedoch nur, wenn diese ortsansässig sind und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen. Geschwister können nur bei Todesfall den Bootsplatz übernehmen und müssen alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen und auf der Warteliste eingetragen sein.

B Ordnung und Unterhalt

Ordnung

Art. 9 ¹ Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Platz sorgfältig zu benutzen, insbesondere das Boot ordnungsgemäss zu vertäuen bzw. zu lagern und zu unterhalten.

² Die öffentliche WC-Anlage am See ist in sauberem und geordnetem Zustand zu halten. Es dürfen keine Öle, giftigen oder festen Stoffe in die Abläufe geschüttet werden. Jede Beschädigung der Anlage ist zu vermeiden. Feststellungen dieser sind zu melden.

³ Abfälle jeglicher Art, dazu gehören auch Öl und Benzin, dürfen nicht

ins Wasser geworfen oder abgeleitet werden. Diese sind nach Vorschrift zu entsorgen.

⁴ Damit Boote und Hafeneinrichtungen nicht beschädigt werden, muss beidseitig 4 cm zwischen Pfosten und Boot, das heisst, ein gesamter Freiraum von 8 cm bleiben. Der Schiffsverkehr und die Bootsnachbarn dürfen weder behindert noch belästigt werden. Das Laufen lassen von Motoren im Leerlauf oder von Generatoren zur Stromerzeugung ist im Bootshafen verboten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 4 km/Std.

Art. 10 Die Schiffe dürfen ausschliesslich auf dem gemäss dem Mietvertrag zugewiesenen Bootsplatz stationiert werden. Ausgenommen bleibt das Überwintern gemäss Art. 11.

Überwintern

Art. 11 Der Gemeindeparkplatz am See wird jeweils vom 01.11. bis 30.04. zur Überwinterung von Booten freigegeben. Interessierte haben sich auf der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Lagermiete wird vom Gemeinderat gestützt auf Anhang I des Bootshafenreglementes festgesetzt.

Unterhalt

Art. 12 ¹ Schäden an Pfosten, Stegen, usw. sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, so dass diese die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.

² Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden. Wird die Meldung an die Vermieterin unterlassen, kommt Art. 14, Abs. 2 des Bootshafenreglementes zur Anwendung.

³ Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen ausführen zu lassen.

⁴ Das Abschneiden des Bewuchses auf dem Grund des Bootsplatzes mit geeigneten Mitteln ist Sache des Mieters. Das Schnittgut ist nach Anweisung der Vermieterin beim Wald südlich der WC-Anlage zu deponieren.

⁵ Wird der Bootsplatz und/oder das Boot durch den Mieter nicht mehr genutzt, oder das Boot in einem schlechten Zustand gehalten, wird der Mieter ermahnt. Behebt der Mieter den beanstandeten Zustand nicht in der ihm gesetzten Frist, kann der Platz seitens der Vermieterin auf Ende Jahr gekündigt werden.

Zufahrtsbewilligungen

Art. 13 Zufahrtsbewilligungen richten sich nach den entsprechenden Zufahrtsregelungen.

Slipanlage

Art. 14 Die Benützung der Slipanlage regelt sich durch die Park- und

Zufahrtsbewilligung zum See.

Serviceplatz **Art. 15** Der Freiplatz (Serviceplatz) nach Nr. 53 darf nicht zum Stillliegen verwendet werden. Dieser dient für kleinere Reparaturen. Boote am Serviceplatz sind innert 12 Stunden zu entfernen oder auszuwassern.

Gästeplätze **Art. 16** Die Gästeplätze dürfen innerhalb von 2 Wochen maximal während 48 Stunden vom gleichen Boot belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sachbearbeiter.

C Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 17** ¹ Wiederhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 17. März 2008 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Der Bauverwalter:

Ernst Bichsel

Stephan Mathys

Die Verordnung ist im Amtsanzeiger vom 03. April 2008 bekannt gegeben worden.

